

# **Geschäftsordnung**

**der Lokalen Aktionsgruppe  
„Demminer Land“**





## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Zuständigkeitsbereich und Sitz .....	2
§ 2	Zweck und Aufgaben .....	2
§ 3	Organisation der LAG .....	2
§ 4	Mitglieder und Zusammensetzung.....	3
§ 5	Arbeitsweise .....	4
§ 6	Beschlussfassung.....	4
§ 7	Aufgaben des Regionalmanagements.....	6
§ 8	Antragstellung und Finanzen .....	7
§ 9	Allgemeine Grundsätze .....	7



## § 1 Name, Zuständigkeitsbereich und Sitz

(1) Der Name der LEADER Aktionsgruppe lautet:

### **Lokale Aktionsgruppe „Demminer Land“**

(2) Das LEADER Aktionsgebiet umfasst die Amtsbereiche Demmin Land, Treptower Tollensewinkel, Stavenhagen, Malchin am Kummerower See und die amtsfreien Städte Dargun und Demmin.

(3) Die Geschäftsstelle der Lokalen Aktionsgruppe „Demminer Land“ ist in der Region Demminer Land verortet. Sie ist der Verwaltung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zugeordnet und am Regionalstandort Demmin angesiedelt.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) „Demminer Land“ ist Träger der Strategie für lokale Entwicklung (SLE). Dabei handelt es sich um ein Bottom-up gestütztes Konzept mit Entscheidungsbefugnis für die lokale Aktionsgruppe „Demminer Land“ bei der Ausarbeitung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.

(2) Die lokale Aktionsgruppe „Demminer Land“ wählt die im Rahmen dieser Strategie zu fördernden Projekte aus. Diese können auch Kooperationsprojekte sein. Die Projekte werden nach der zu erwartenden Nachhaltigkeit (Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Folgen) bewertet und ausgewählt.

(3) Handlungsfelder sowie die Prioritäten für Umsetzung von Einzelprojekten sind in der Strategie für lokale Entwicklung der Lokalen Aktionsgruppe „Demminer Land“ benannt.

## § 3 Organisation der LAG

Die LAG „Demminer Land“ bildet folgende Organisationseinheiten:

1. die Aktionsgruppe;
2. themenbezogene Arbeitsgruppen;
3. den Vorstand;
4. das Regionalmanagement



## § 4 Mitglieder und Zusammensetzung

- (1) Die LAG besteht aus maximal 31 stimmberechtigten Mitgliedern. Die aktuelle Mitgliederliste wird vom Regionalmanagement geführt.
- (2) Alle Mitglieder der LAG sind im LEADER Gebiet ansässig bzw. wirksam.
- (3) Frauen und Männer sind in einem ausgewogenen Anteil in den Entscheidungs- und Managementstrukturen vertreten.
- (4) Die Mitglieder der lokalen Aktionsgruppe können einen autorisierten Stellvertreter benennen, der im Vertretungsfall mit beschließender Stimme an den Aktionsgruppensitzungen teilnimmt.
- (5) Die LAG „Demminer Land“ wählt aus Ihrer Mitte den Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe „Demminer Land“.
- (6) Durch Beschluss einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der lokalen Aktionsgruppe ist die Aufnahme weiterer Mitglieder jederzeit möglich. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die derzeitige Struktur der lokalen Aktionsgruppe, dass weder Behörden noch einzelne Interessengruppen mehr als 49 Prozent der Stimmrechte besitzen, gewährleistet wird.
- (7) Zur Berücksichtigung und Einbeziehung regionaler Sachkompetenz wird die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe Demminer Land durch beratende Mitglieder unterstützt. Die beratenden Mitglieder haben keine Entscheidungsbefugnisse, sondern beschränken sich auf Beratungen und Empfehlungen zur Entscheidungsfindung bei der Projektauswahl und weiteren Themen.
- (8) Die Lokale Aktionsgruppe kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Dritte zur Anhörung hinzuziehen.
- (9) Verstößt ein Mitglied nachhaltig und wiederholt gegen die Grundsätze der lokalen Entwicklungsstrategie oder gegen die Interessen der Aktionsgruppe kann mit einer 2/3 Mehrheit der Aktionsgruppe das Mitglied ausgeschlossen werden und ein neues Mitglied benannt werden.
- (10) Das nacheinander 3-malige unentschuldigtes Fehlen eines LAG-Mitgliedes, bei einer fristgerecht eingeladenen Sitzung, hat zur Folge, dass die Mitgliedschaft in der Lokalen Aktionsgruppe automatisch erlischt. Betroffene Personen werden infolge dessen von der Geschäftsstelle schriftlich benachrichtigt.



## § 5 Arbeitsweise

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe „Demminer Land“ berät mindestens viermal im Jahr. Der jeweilige Tagungsort wird im Vorfeld der Sitzung festgelegt. Sitzungen der lokalen Aktionsgruppe „Demminer Land“ sind grundsätzlich öffentlich. Hiervon ausgeschlossen und damit nicht öffentlich ist die Beschlussfassung zur Projektvergabe.
- (2) Die LAG wird keine juristische Person und siedelt sich beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an.
- (3) Die Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe „Demminer Land“ werden durch das Regionalmanagement vorbereitet. Für den Fall, dass kein Regionalmanagement eingerichtet ist, übernimmt der/die Vorsitzende diese Aufgabe. Die Einladungen zu Sitzungen der LAG sind 14 Tage vor Sitzungstermin gemeinsam mit den wesentlichen Unterlagen zu versenden.
- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen und Beratungen sind zu protokollieren, von der/dem Vorsitzenden oder einer/m der Stellvertreter/innen gegenzuzeichnen und allen Mitgliedern der lokalen Aktionsgruppe „Demminer Land“ zuzustellen.
- (5) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang in schriftlicher Form Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet die nächste Aktionsgruppensitzung.
- (6) Die Änderung der Geschäftsordnung erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

## § 6 Beschlussfassung

- (1) Bei jeder Entscheidung und Beschlussfassung müssen mindestens 11 Partner mitwirken.
- (2) Bei jeder Entscheidung und Beschlussfassung der LAG muss sichergestellt werden, dass weder Behörden noch einzelne Interessengruppen mehr als 49 % der Stimmrechte besitzen. Mindestens 50 % der Stimmen bei Auswahlentscheidungen kommen von Partnern, bei denen es sich nicht um Behörden handelt. Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn jeder Sitzung und vor jedem Einzelbeschluss durch den/die Versammlungsleiter/in festzustellen. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit zu Einzelbeschlüssen werden diese mittels Umlaufverfahren nachgeholt. Bei



festgestellter Beschlussunfähigkeit der gesamten Sitzung wird eine neue Sitzung einberufen.

- (3) Beschlüsse der LAG werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.
- (4) Mitglieder werden von Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, wenn sie selbst, ihre Angehörigen im Sinne des Zeugnisverweigerungsrechtes oder von ihnen vertretene natürliche oder juristische Personen potentielle Projektträger sind oder sie wesentlich an der Projektentwicklung beteiligt waren oder sie sich einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil aus dem Projekt verschaffen können. Mitglieder sind verpflichtet Interessenskonflikte gegenüber der / dem LAG-Vorsitzenden vor der Abstimmung anzuzeigen.
- (5) Bei dringenden Einzelfragen, die eine Sitzung nicht zwangsläufig erfordern, ist ein Abstimmungsverfahren in schriftlicher Form durchzuführen. Der Vorsitzende oder das Regionalmanagement legen allen Mitgliedern den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen in Textform dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von 10 Arbeitstagen äußern (Datum des Poststempels). Keine Rückmeldung wird als Stimmenthaltung gewertet. So getroffene Entscheidungen und die Entscheidungsfindungsgrundlage sind auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung der Lokalen Aktionsgruppe „Demminer Land“ zu setzen.
- (6) Die Lokale Aktionsgruppe „Demminer Land“ wird von dem Vorsitzenden und deren Stellvertretern vertreten, wobei jeder für sich alleinvertretungsberechtigt ist.
- (7) Die Lokale Aktionsgruppe „Demminer Land“ beschließt die Strategie für lokale Entwicklung und überprüft, ob die vorgeschlagenen Projekte
  - mit der lokalen Strategie und
  - mit den Vorgaben und Grundsätzen der EU, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Einklang stehen.



## § 7 Aufgaben des Regionalmanagements

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte bedient sich die Lokale Aktionsgruppe „Demminer Land“ eines Regionalmanagements.
- (2) Das Regionalmanagement der LAG „Demminer Land“ kann mit bis zu zwei Vollzeitstellen besetzt werden.
- (3) Das Regionalmanagement hat die vorrangige Aufgabe, die Aktivitäten der LAG zu koordinieren und potenzielle Projektträger bei der Beantragung und Umsetzung von Vorhaben fachlich zu unterstützen.

Zu den Aufgaben des Regionalmanagements gehören im Einzelnen:

- **die Umsetzung der Entwicklungsstrategie** (die Abstimmung der Aufgaben des Managements mit der LAG, Abstimmung der regionalen Aktivitäten zur Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung und die regionale/überregionale Vernetzung von Aktivitäten und Vorhaben, die Sensibilisierung von lokalen Akteuren für die Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung, die Steuerung der Förderprojekte, Klärungsgespräche mit der zuständigen Bewilligungsbehörde zu grundlegenden Fragen, das Monitoring und die Bewertung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, die Fortschreibung der Entwicklungsstrategie auf der Grundlage einer periodischen Selbstbewertung sowie allgemeine Verwaltungstätigkeiten)
- **Unterstützung der Arbeit der LAG** (Vor- und Nachbereitung von den LAG – Sitzungen, den themenspezifischen Arbeitsgruppen und der LEADER Projektwerkstatt (inklusive Organisation, Tagesordnung, Themeninhalte, Entscheidungsvorbereitung, Protokolle), die Erarbeitung von Vorschlägen an die LAG für die Auswahl von Projekten, die Bereitstellung von Informationen über wichtige Neuerungen für die Mitglieder der LAG „Demminer Land“, die Erstellung der Jahresberichte, Finanzierungs- und Arbeitspläne, die Teilnahme an Informationstreffen der LEADER-Regionen in Mecklenburg-Vorpommern und darüber hinaus.
- **Tätigkeiten im Sinne einer qualifizierten Öffentlichkeitsarbeit** (die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und Sicherung der Transparenz der Arbeit der LAG, Grundlinien der Öffentlichkeitsarbeit sind vom Regionalmanagement vorzubereiten und mit dem Vorstand der Aktionsgruppe abzustimmen.



## § 8 Antragstellung und Finanzen

- (1) Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte stellt im Auftrag der Lokalen Aktionsgruppe „Demminer Land“ den Antrag auf das Regionalmanagement an das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Das Regionalmanagement macht seinen Einfluss geltend, dass die Mittel zur Kofinanzierung der Fördermittel für die Geschäftsstelle durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bereitgestellt werden.

## § 9 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung des Beschlusses der Lokalen Aktionsgruppe „Demminer Land“ in Kraft und endet mit Abwicklung des Gesamtprogramms.
- (2) Ist oder wird eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.
- (3) Bei Bedarf wird die Geschäftsordnung entsprechend den Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern angepasst.

Ursprungfassung vom 12. März 2015

1. Änderung vom 23. Mai 2016

2. Änderung vom 08. Mai 2016

Demmin, den 06. Juni 2017

Marc Frankowiak

Geschäftsstelle der Lokalen Aktionsgruppe „Demminer Land“